

Vereinbarung

zur

Durchführung des Abkommens vom 27. Juli 2001

zwischen

der Tschechischen Republik

und

der Bundesrepublik Deutschland

über

Soziale Sicherheit

Die Regierung der Tschechischen Republik
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

auf der Grundlage des Artikels 35 Absatz 1 des Abkommens vom 27. Juli 2001 zwischen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit, im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet

haben Folgendes vereinbart:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

In den Bestimmungen dieser Vereinbarung werden die im Abkommen enthaltenen Begriffe in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2
Aufklärung

Den nach Artikel 35 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und den zuständigen deutschen Trägern nach Artikel 35 Absatz 4 des Abkommens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der in Betracht kommenden Personen über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

Artikel 3
Mitteilungspflichten

(1) Die in Artikel 35 Absätze 2 und 4 und in Artikel 27 des Abkommens genannten Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der Rechte und Pflichten erforderlich sind, die sich aus den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften sowie dem Abkommen und dieser Vereinbarung ergeben.

(2) Hat eine Person nach den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, nach dem Abkommen oder nach dieser Vereinbarung die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in Bezug auf entsprechende Tatsachen, die im Gebiet des anderen Vertragsstaats oder nach dessen Rechtsvorschriften gegeben sind. Dies gilt auch, soweit eine Person bestimmte Beweismittel zur Verfügung zu stellen hat.

Artikel 4

Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

(1) In den Fällen der Artikel 7, 10 und 11 des Abkommens erteilt der zuständige Träger des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, in Bezug auf die in Betracht kommende Beschäftigung auf Antrag eine Bescheinigung darüber, dass der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber diesen Rechtsvorschriften unterstehen. Diese Bescheinigung muss in den Fällen der Artikel 7 und 11 des Abkommens mit einer bestimmten Gültigkeitsdauer versehen sein.

(2) Sind die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt der Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, andernfalls die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, diese Bescheinigung aus.

(3) Sind die tschechischen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt die tschechische Verwaltung für Soziale Sicherheit, Prag, diese Bescheinigung aus.

Artikel 5

Zahlverfahren

Geldleistungen an Empfänger im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats können unmittelbar oder unter Einschaltung von Verbindungsstellen oder der zuständigen deutschen Träger nach Artikel 35 Absatz 4 des Abkommens ausgezahlt werden.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen

Kapitel 1

Krankenversicherung

Artikel 6

Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

(1) Für den Bezug von Geldleistungen bei Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem der zuständige Träger nicht seinen Sitz hat, legt die betreffende Person im Falle einer ambulanten Behandlung innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit dem Träger des Aufenthaltsorts eine ärztliche Bescheinigung über ihre Arbeitsunfähigkeit vor. Der Träger des Aufenthaltsorts überprüft und bestätigt die Arbeitsunfähigkeit der Person innerhalb von drei Arbeitstagen und teilt das Ergebnis unverzüglich dem zuständigen Träger mit. Die Überprüfung erfolgt in der gleichen Weise wie bei der Überprüfung der eigenen Versicherten.

(2) Geht die Arbeitsunfähigkeit über die voraussichtliche Dauer hinaus, so wird Absatz 1 entsprechend angewandt.

Artikel 7
Anspruchsbescheinigung für Sachleistungen

Zur Inanspruchnahme von Sachleistungen nach dem Abkommen hat der Berechtigte dem Träger des Aufenthaltsorts (Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens) eine vom zuständigen Träger ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.

Kapitel 2
Unfallversicherung

Artikel 8
Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

Die Bestimmung des Artikels 6 über den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gilt entsprechend.

Artikel 9
Anspruchsbescheinigung für Sachleistungen

Zur Inanspruchnahme von Sachleistungen nach dem Abkommen hat der Berechtigte dem Träger des Aufenthaltsorts (Artikel 22 Absatz 1 des Abkommens) eine vom zuständigen Träger ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.

Artikel 10
Arbeitsunfallanzeige

- (1) Für die Anzeige des Arbeitsunfalls (Berufskrankheit) gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, nach denen die Person versichert ist.
- (2) Die Anzeige wird dem zuständigen Träger erstattet, der davon unverzüglich den Träger des Aufenthaltsorts unterrichtet. Geht dem Träger des Aufenthaltsorts die Anzeige zu, so übersendet er sie unverzüglich dem zuständigen Träger.

Kapitel 3
Rentenversicherung

Artikel 11
Umrechnung von Versicherungszeiten

(1) Bei der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Leistungsanspruch nach den deutschen Rechtsvorschriften aufgrund des Artikels 24 des Abkommens werden Versicherungszeiten nach den tschechischen Rechtsvorschriften wie folgt umgerechnet:

Es entsprechen

- dreißig Tage einem Monat und
- dreihundertsechzig Tage zwölf Monaten.

Dieses Verfahren darf nicht dazu führen, dass für ein Kalenderjahr eine Versicherungszeit von mehr als zwölf Monaten berücksichtigt wird.

(2) Die Tage, die gemäß Absatz 1 einem Teil eines Monats entsprechen, gelten als ganzer Monat.

(3) Bei der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Leistungsanspruch nach den tschechischen Rechtsvorschriften aufgrund des Artikels 24 des Abkommens werden Versicherungszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften wie folgt umgerechnet:

- zwölf Monate entsprechen dreihundertfünfundsiebzig Tagen;
- bei einer kürzeren Zeit als zwölf Monaten entspricht ein Monat dreißig Tagen.

Kapitel 4 Verschiedenes

Artikel 12 Statistiken

Die nach Artikel 35 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und die zuständigen deutschen Träger nach Artikel 35 Absatz 4 des Abkommens erstellen und übermitteln einander jährlich, jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember, Statistiken über die in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats vorgenommenen Rentenzahlungen. Die Angaben sollen sich nach Möglichkeit auf die Rentenarten, Zahl und Gesamtbetrag der ausgezahlten Renten und Abfindungen erstrecken.

Abschnitt III Schlussbestimmung

Artikel 13 Inkrafttreten und Vereinbarungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen beider Vertragsstaaten einander mitgeteilt haben, dass die nach innerstaatlichem Recht niedergelegten erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Die Vereinbarung ist vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens an anzuwenden und gilt für dieselbe Dauer.

Geschehen zu Prag am 27. Juli 2001 in zwei Urschriften, jede in tschechischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Tschechischen Republik

Vladimír Špičla

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Andreas Meitzner

Ulrike Mascher